

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die „Honors“-Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale
Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und
Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Regensburg**

Vom 05. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die „Honors“-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom 3. Juli 2008, geändert durch Sammelsatzung vom 27. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Studien- und Prüfungsleistungen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung (BMPO) entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zweck der Prüfung**

¹Die „Honors“-Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. ²Zweck der Honors“-Masterstudiengänge ist es, besonders begabten Studierenden in eigens dafür eingerichteten Studiengängen einen vertieften wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit intensivem Praxisbezug zu vermitteln. ³Durch die „Honors“-Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen „Honors“-Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. ⁴Das forschungsorientierte „Honors“-Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.“

3. § 4 (Qualifikation für die Studiengänge) wird aufgehoben.

4. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Zugangsvoraussetzungen zu den „Honors“-Masterstudiengängen**

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum „Honors“-Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. ²Dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4b erbracht.

(2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge für das folgende

Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Abiturnote, absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
- einseitiges Schreiben mit Begründung des Interesses an dem Studiengang.

(3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen des „Honors“-Moduls (§ 27 BMPO) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters vorzulegen.

(4) ¹Die Auswahlkommission besteht aus dem „Honors“-Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 10 BMPO. ²Sie prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. ³Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

(5) ¹Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

5. Es wird folgender neuer § 4b eingefügt:

**„§ 4b
Eignungsverfahren für den Zugang zu den „Honors“-Masterstudiengängen**

- (1) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt in zwei Stufen und dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen „Honors“-Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 zu erlangen. ²In Stufe eins des Eignungsverfahrens entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber die Kriterien der Abs. 2 bis 5 und 7 erfüllt. ³Bewerber, die diese Kriterien erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch (zweite Stufe des Auswahlverfahrens) eingeladen.
- (2) ¹Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält. ³Zur Beurteilung der Bewerbungsunterlagen in Stufe eins des Eignungsverfahrens kann die Auswahlkommission zu ihrer Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen „Honors“-Studiengang heranziehen. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahe stehenden Studiengang abgelegt hat.
- (3) Die Eignung für den „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass der Bewerber den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt hat und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,00 oder besser.
- (4) Die Eignung für die „Honors“- Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) setzt voraus, dass der Bewerber eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:
1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.

2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Volkswirtschaftslehre methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.
- (5) Die Eignung für den „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt voraus, dass der Bewerber eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:
1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik nachweisen.
 2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.
- (6) ¹Der in den Abs. 3 bis 5 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird erbracht durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, die inhaltlich
1. im „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre alle genau einem der Module
 - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
 - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management) oder

- Immobilienwirtschaft (Real Estate)
gemäß § 25 Abs. 1 BMPO zuzuordnen sind,
- 2. im „Honors“-Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre alle genau einem der Module
 - Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
 gemäß § 25 Abs. 2 BMPO zuzuordnen sind,
- 3. im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE) alle dem Modul Internationale VWL gemäß § 24 Abs. 2 BMPO zuzuordnen sind,
- 4. im „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik alle dem Modul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) gemäß § 25 Abs. 4 BMPO zuzuordnen sind.

²Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(7) Der Bewerber ist geeignet, wenn er neben den Kriterien aus den Abs. 3 bis 5 die folgenden Kriterien erfüllt:

- Leistungsbereitschaft und Begabung, dokumentiert beispielsweise durch sehr gute Studienleistungen in Fächern, die dem jeweiligen „Honors“-Masterstudiengang zuzuordnen sind;
- gesellschaftliches Engagement, wie zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, politischen, kirchlichen oder sozialen Organisationen;
- intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten, wie zum Beispiel Führungspositionen in Vereinen oder sportliche Erfolge;
- Praxisbezug, dokumentiert beispielsweise durch einschlägige absolvierte Praktika von mindestens drei Monaten Dauer oder Berufszeiten, in denen im Studium erworbenes Wissen auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte angewendet wurde.

(8) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 4b Abs. 7 BMPO entsprechend.

(9) ¹Bewerber, die Stufe eins des Eignungsverfahrens erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und ist von mindestens zwei Professoren aus dem „Honors“-Prüfungsausschuss zu führen. ³Im Auswahlgespräch wird geprüft, ob der Bewerber die folgenden Kriterien erfüllt:

- Fähigkeit, aktuelle wirtschaftliche Vorgänge kompakt zu beschreiben und inhaltlich einzuordnen sowie betriebs- und volkswirtschaftliche bzw. technische Handlungsoptionen aufzuzeigen und zu beurteilen,
- schnelle Auffassungsgabe bei der Anwendung erlernter Methoden und inhaltlichen Wissens auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte und Vorgänge,
- Urteilsvermögen in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen auf Grundlage klar formulierter Prinzipien.

⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die

wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

(10) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer stichpunktartigen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma sowie die Worte „Gliederung des Studiums“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 BMPO gelten entsprechend.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen von § 5 Abs. 4 BMPO gelten entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen „Honors“-Masterstudiengang im Semester der jeweiligen Prüfung. ²Während einer Beurlaubung können grundsätzlich nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 10“ ersetzt.

8. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die Bestimmungen von § 10 BMPO gelten entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden zu §§ 11 bis 15.

10. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und die Überschrift wird neu gefasst:

„Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“

11. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

12. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Gliederung des „Honors“-Masterstudiums

Das „Honors“-Masterstudium besteht

- im „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul und wahlweise einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul oder einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul und einem Praxisseminar

sowie in allen „Honors“-Masterstudiengängen aus einem Seminar, dem „Honors“-Modul und der Masterarbeit.“

13. Der bisherige § 17 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „5 Abs. 3“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „, Volkswirtschaftslehre und“ werden durch die Worte „und Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Seminare“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Seminare“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

14. Die bisherigen §§ 18 bis 21 werden zu §§ 20 bis 23.

15. Der bisherige § 22 wird zu § 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird jeweils das Wort „Honors-Ausschuss“ durch das Wort „Honors-Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

16. Der bisherige § 23 wird zu § 25.

17. Der bisherige § 24 wird zu § 26; in Abs. 5 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

18. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden zu §§ 27 und 28.

19. Der bisherige § 27 wird zu § 29 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die „Honors“-Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42 BMPO, das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BMPO und die Masterarbeit gemäß § 44 BMPO, das „Honors“-Modul gemäß § 26 dieser Prüfungsordnung sowie zusätzlich für Studierende der „Honors“-Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 BMPO bestanden sind und die Gesamtnote gemäß § 48 Abs. 2 BMPO 2,00 oder besser ist.“

b) In Abs. 2, 6. Spiegelstrich, wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

20. Der bisherige § 28 wird zu § 30.

21. Der bisherige § 29 wird zu § 31 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 31
„Honors“-Masterzeugnis und -urkunde“**

¹Die Honors-Masterprüfungsgesamtnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, der Seminare und der Masterarbeit, wobei das „Honors“-Modul mit 14 Kreditpunkten, d.h. dem Gewicht der gemäß § 24 Abs. 2 benoteten Leistungen, gewichtet wird. ²Abgesehen hiervon gelten die Bestimmungen von § 48 BMPO entsprechend.“

22. Der bisherige § 30 wird zu § 32.

23. Die Anlage – Eignungsverfahren wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 05. August 2011.

Regensburg, den 05. August 2011

Universität Regensburg

Der Rektor

i.V.

Prof. Dr. Hans Gruber

Prorektor